Landkreis WESERMARSCH
Der Landrat

Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Kindertagesstätten

Der Landkreis Wesermarsch stellt Haushaltsmittel zur Förderung von Kindertagesstätten bereit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt er zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Landkreis Wesermarsch gewährt nur dann Zuschüsse, wenn die Träger und deren im Landkreis befindlichen Einrichtungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1.1 Einrichtungen

Grundsätzlich werden nur folgende Kindertagesstätten im Sinne des geltenden „Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen“ (KiTaG) für Kinder bezuschusst:

a) Kinderkrippen
(Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

b) Kindergarten
(Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung)

c) Horte
(Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren)

d) Kleine Kindertagesstätten
mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden

Diese Richtlinien gelten nicht für Schul- und Sonderkindergärten

1.1.2 Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist

Gefördert werden Investitionen nach Nr. 2 dieser Richtlinie. Sie dienen der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen oder dem Erhalt von bestehenden Betreuungsplätzen.

Die Zweckbindung für die geförderten Plätze beträgt 25 Jahre.

1.2. Zuschussempfänger

Zuschüsse können gewährt werden an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Erstempfänger). Sie können die Zuschüsse an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Für den Einsatz und die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse ist der Erstempfänger verantwortlich.

1.3. Bedarf

Neue Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn ein langfristiger Bedarf für diese Einrichtung durch den Träger nachgewiesen wird. Die Bestandserhebung des Landkreises Wesermarsch ist als Grundlage heran zu ziehen.

1.4. Aufsicht

Die Kindertagesstätten müssen der Aufsicht des Landes Niedersachsen (Landesjugendamt) unterliegen und eine Betriebserlaubnis (BE) haben. Die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe -, des geltenden Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) mit seinen Durchführungsverordnungen (DVO`s) finden Anwendung.

1.5. Umfang der Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von mindestens

a) 51.000,00 € der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
b) 25.000,00 € der freien Träger der Jugendhilfe
c) 5.000,00 € der nicht anerkannten Träger der Jugendhilfe

1.6. Grundstückseigentum des Zuschussempfängers

Steht das Grundstück nicht im Eigentum des Zuschussempfängers, dürfen Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück bestehen.

2. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss des Landkreises darf ansonsten 50 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Andere Förderprogramme (auf der europäischen Ebene, des Bundes und des Landes) müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

2.1. Es werden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

	Kinderkrippen	**Kindergarten**	**Horte**	**Kleine Kita**
Neubauten **je neuem Platz**	1.500,00 €	5000,00 €	5000,00 €	5000,00 €
Ersatzbauten für Einrichtungen siehe unten * **je genehmigten Platz**	1.500,00 €	5000,00 €	5000,00 €	5000,00 €
Erwerb von Gebäuden mit nachfolgenden Umbauten **je neuem Platz**	1.500,00 €	5000,00 €	5000,00 €	5000,00 €
Erweiterungs- und Umbauten **je neuem Platz**	1.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Grundsanierungen, wenn dadurch die bestehenden Plätze langfristig erhalten bleiben (25 Jahre) **je genehmigten Platz**	---	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

---

* bei denen die baulichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen (Entzug der Betriebserlaubnis oder z.B. Vernichtung durch Brand, Hochwasser oder Sturm.)

* Soweit ein Ersatzbau für genehmigte Plätze wirtschaftlicher ist als eine Grundsanierung werden Zuschüsse in entsprechender Höhe gewährt **(1.000 € je genehmigten Platz)**.
Der Nachweis ist von der beantragenden Kommune zu erbringen.

2.2. Zusätzliche Förderung

a) Mehrzweck/ Bewegungsraum

Wird nach Maßgabe des Landesjugendamtes bei Kindertagesstätten der Bau eines Mehrzweckraumes erforderlich, erhöht sich der Zuschuss um

500,00 € je neugeschaffenem Platz

b) Integrative Gruppen

Wird für Maßnahmen der Ziffer 2.1. in Kindertagesstätten eine Genehmigung des Landesjugendamtes für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder nach den geltenden Richtlinien (Verminderung der Platzzahl) erteilt, errechnet sich der Zuschuss für die integrative Gruppe auf der Grundlage der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Darüber hinaus gewährt der Landkreis Wesermarsch für den erhöhten Investitionsbedarf der integrativen Gruppe einen Zuschuss in Höhe von

500,00 € je genehmigtem Platz in der integrativen Gruppe

3. VERFAHREN

3.1. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Zuschuss kann nur für das kommende Haushaltsjahr beantragt werden.

Die Anträge sollen bis zum 01.07. des laufenden Rechnungsjahrs dem Landkreis Wesermarsch - Jugendamt – vorliegen, damit sie im kommenden Haushalt berücksichtigt werden können

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Entwurfszeichnungen
- Lageplan
- Berechnung des umbauten Raumes
- Beschreibung der Ausführung der Baumaßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung des Einzugsbereiches der Einrichtung
- Bedarfsanalyse zur Platzkapazität
- Vorgesehener Personalbedarf
- Bewilligungsbescheide anderer Zugschussgeber
- Genehmigung des Landesjugendamtes für integrative Gruppen

Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Es ist zu bestätigen, dass bei unter Punkt 2 Satz 2 genannten Stellen Zuschüsse beantragt worden sind. Erstattungen von Versicherungen nach Punkt 2.1. Ersatzbauten fließen in die Gesamtfinanzierung ein.

3.3 Bewilligung

Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Der Landkreis Wesermarsch kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3.4 Auszahlung und Verwendung

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden. Entgegen der Regelung nach Nr. 1.3 ANBest-Gk erfolgt die Auszahlung des Gesamtzuschusses erst nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise; vorherige Abschlagszahlungen bis zu 50,00 % des Zuschusses sind nur ausnahmsweise und nach Vorlage entsprechender Belege möglich.

3.5 Rückforderung

Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder sind aus sonstigen Gründen zurückzufordern, erfolgt die Erstattung gemäß Nr. 7 der ANBest-Gk. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.08.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien mit Datum 01.01.2018 außer Kraft.